



## **Rahmen für nachhaltiges Investieren der Gruppe – Zusammenfassung V.2.0.**

## 1. Einführung

Das vorliegende Dokument beschreibt den Rahmen für nachhaltige Investitionen (Sustainable Investment Framework, SIF) von Quintet. Hierbei handelt es sich um einen Rahmen zum Generieren eines Datensatzes auf Wertpapierenebene, um die in der EU-Offenlegungsverordnung („SFDR“), Artikel 2(17) dargelegten Anforderungen zu erfüllen.

Dieser Datensatz wird auch im Zusammenhang mit MiFID ESG benötigt, um Instrumente und Produkte auf die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden abzustimmen.

### 1.1 Die Interpretation von Quintet der Definition von nachhaltigem Investieren

Quintet interpretiert die Definition einer nachhaltigen Investition in der SFDR so, dass sie auf Anlageinstrumente im Zusammenhang mit Unternehmens- und Staatsanleihen anzuwenden ist. Da die Definition einer nachhaltigen Investition in der SFDR mehrdimensional ist, hat Quintet die Definition in drei Säulen unterteilt, um Investitionen systematisch auf der Grundlage dieser Definition zu beurteilen:

1. Beitrag zum Erreichen eines ökologischen oder sozialen Ziels
2. Keinen erheblichen Schaden verursachen
3. Gute Unternehmensführung

Nach der Interpretation von Quintet muss ein Anlageinstrument die Anforderungen jeder Säule erfüllen, um als nachhaltige Investition zu gelten. Eine Ausnahme hierzu bilden Staatsanleihen, da die Europäische Kommission klargestellt hat, dass die Anforderung der guten Unternehmensführung nur für Investitionen in Unternehmen gilt<sup>1</sup>.

### 1.2 Anwendung

Der Rahmen wird auf Investitionen in Aktien und Anleihen angewendet (einschließlich Staatsanleihen, wengleich Quintet zurzeit nur Staatsanleihen als in Frage kommende nachhaltige Investitionen betrachtet, die grüne Anleihen sind).

Wir wenden mitunter auf jede Anlageklasse einen maßgeschneiderten Ansatz an, der von der Art der Anlageklasse und von unserer Interpretation der Verordnung abhängt.

---

<sup>1</sup> Von der Europäische Kommission zur Verfügung gestellte Sammlung von Fragen und Antworten mit Antworten auf Fragen der Europäischen Aufsichtsbehörden, vom 25. Mai 2022, S. 8.

Für Investitionen in Investmentfonds externer Anbieter, in börsengehandelte Fonds (ETFs) und in alternative Investmentfonds<sup>2</sup> („Alternative“) stützt sich Quintet auf die Veröffentlichung zu nachhaltigen Anlagen dieser Finanzprodukte. Quintet geht zurzeit davon aus, dass dies die Methode ist, die die Europäische Kommission und die Europäischen Aufsichtsbehörden erwarten. Der Ansatz von Quintet wird mitunter geändert, wenn aufsichtsrechtliche Bestimmungen eine andere Methode vorschreiben.

## 2. Ansatz bei Einzeltiteln (Aktien und Anleihen)

### 2.1 Allgemeiner Ansatz

Eine Aktie oder eine Unternehmensanleihe müssen die Anforderungen der drei in Abschnitt 1.1 aufgeführten Säulen erfüllen, um sich als nachhaltige Investitionen zu qualifizieren. Der allgemeine Ansatz für jede dieser drei Säulen ist in der untenstehenden Tabelle beschrieben.

Säule nachhaltiger Investitionen der SFDR	Ansatz von Quintet
1. Beitrag zum Erreichen eines ökologischen oder sozialen Ziels	<p>Da nur begrenzte quantitative Marktdaten zu diesem Thema verfügbar sind, hat sich Quintet für die Verwendung verschiedener „Lupen“ entschieden, um einen solchen Beitrag aufzuzeigen. Hierzu werden verschiedene Datensätze genutzt, die jeweils potenzielle Beiträge auf unterschiedliche Weise erfassen. Zu diesem Zweck wurden folgende Datensätze ausgewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Konformität mit der EU-Taxonomie<sup>3</sup>;</b></li> <li>2. <b>Nachhaltige Tätigkeiten oder Übergangsthemen;</b></li> <li>3. <b>Starke Leistung bei CO<sub>2</sub>-Emissionen und -Risiken; und</b></li> <li>4. <b>Unternehmen, die im Gesundheits- und im Bildungswesen tätig sind.</b></li> <li>5. <b>Konformität mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG)</b></li> </ol> <p>Unternehmen haben die Anforderungen der ersten Säule erfüllt, wenn ein erheblicher Teil ihres Umsatzes mit der EU-Taxonomie konform ist (<math>\geq 25\%</math>) oder ein erheblicher Teil ihres Umsatzes mit nachhaltigen Tätigkeiten in Verbindung steht (<math>\geq 25\%</math>) oder ein erheblicher Teil ihres Umsatzes auf mindestens ein Übergangsthema ausgerichtet ist (<math>\geq 33\%</math> bei Aktien/Unternehmensanleihen oder <math>\geq 75\%</math> bei Impact-Anleihen) oder auf geringe CO<sub>2</sub>-Intensität in Verbindung mit geringen CO<sub>2</sub>-Risiken und guter Leistung bei ESG-Faktoren oder die den größten Teil ihres Umsatzes im Gesundheits- oder im Bildungswesen erwirtschaften oder deren Umsatz zu einem erheblichen Teil auf mindestens ein SDG ausgerichtet ist (<math>\geq 25\%</math>).</p>
2. Keinen erheblichen Schaden verursachen (DNSH)	Gemäß den in der delegierten Verordnung beschriebenen Anforderungen baut unser Rahmen auf zwei Schlüsselementen auf, um zu beurteilen, ob Unternehmen keinen erheblichen Schaden verursachen:

<sup>2</sup>Alternative Investmentfonds gemäß der Definition in der Richtlinie 2011/61/EU

<sup>3</sup> Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten, die die Kriterien in Artikel 3 der Verordnung 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EU-Taxonomie-Verordnung) erfüllen.

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Konformität mit den Prinzipien des UN Global Compact, einschließlich Konformität mit den OECD-Leitsätzen für KMU und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.</li> <li>2. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs), die in Anhang I der delegierten Verordnung SFDR aufgelistet sind und für die Beurteilung des Potenzials für erheblichen Schaden für relevant erachtet werden. Die Verordnung schreibt keine besondere Art und Weise vor dies zu tun. Nach der aktuellen Interpretation von Quintet soll ein vorsichtiger Ansatz quantitative Grenzwerte für relevante PAIs setzen, die eingehalten werden müssen, um zu belegen, dass kein erheblicher Schaden verursacht wird. Wo ausreichend robuste Daten zur Verfügung stehen, hat Quintet PAI-spezifische Grenzwerte gesetzt. Bei einigen PAIs, für die zurzeit nur begrenzt und/oder als nicht hinreichend zuverlässig betrachtete Daten zur Verfügung stehen, sodass keine aussagekräftigen Grenzwerte für die Indikatoren selbst gesetzt werden können, berücksichtigt Quintet einen geeigneten Stellvertreter, für den es auch einen PAI-spezifischen Grenzwert gibt. Wenn kein geeigneter Stellvertreter zur Verfügung steht, legt Quintet momentan keinen Grenzwert für den PAI fest und wird weiterhin die Verfügbarkeit von (zuverlässigen) Daten oder Stellvertretern prüfen sowie die aufsichtsrechtlichen Hinweise, wie mit derartigen Fällen umzugehen ist.</li> </ol>
<p>3. Gute Unternehmensführung</p>	<p>Quintet nutzt externes Research in Bezug auf Kontroversen zur Unternehmensführung, um Unternehmen zu ermitteln, die keine Verfahrensweisen guter Unternehmensführung anwenden.</p> <p>Die Anforderung der guten Unternehmensführung gilt als erfüllt, wenn Unternehmen nicht in schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung involviert sind, beispielsweise bezüglich guter Managementstrukturen, Beziehungen zu Mitarbeitenden, Vergütung des Personals und Einhaltung von steuerlichen Bestimmungen. Darüber hinaus erwartet Quintet von den Unternehmen, dass sie die Prinzipien des UN Global Compact einhalten, zu denen das Engagement für Korruptionsbekämpfung und gute Arbeitsbeziehungen gehören, um die Anforderungen der Säule gute Unternehmensführung zu erfüllen.</p>

Quintet interpretiert die Verordnung so, dass es hier um „bestanden“ oder „nicht bestanden“ geht. Das bedeutet, nur wenn ein Unternehmen erfolgreich alle Anforderungen in allen drei Säulen erfüllt, gelten die Anlageinstrumente in Verbindung mit diesem Unternehmen als nachhaltige Investitionen. Eine solche Position wird dann als 100 % nachhaltige Investition betrachtet. Der Prozentsatz von nachhaltigen Investitionen in den Finanzprodukten von Quintet wird anschließend berechnet, indem die Gewichtungen aller Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, addiert werden.

## 2.1 Grüne Anleihen

Quintet verfolgt einen separaten Ansatz für grüne Anleihen, da es sich hierbei um Schuldtitel handelt, deren Erlöse ausschließlich zur Finanzierung grüner Projekte verwendet werden. Grüne Anleihen sind ihrer Art nach auf einzelne Projekte fokussiert und können nicht für allgemeine Zwecke des Unternehmens des Emittenten verwendet werden. Die Anwendung des Rahmens auf die Emittenten dieser Anleihen liefert

daher keine korrekte Beurteilung, ob das Anlageinstrument eine nachhaltige Investition im Sinne der SFDR ist.

Um festzustellen, ob ein Beitrag zu einem ökologischen Ziel vorliegt (Säule I), ziehen wir alle grünen Anleihen (Unternehmens- und Staatsanleihen) in Betracht, die im Bloomberg MSCI Global Green Bond Index enthalten sind, um die Anforderungen von Säule I zu erfüllen.

Nach unserer Interpretation bezieht sich die Anforderung der guten Unternehmensführung auf das Unternehmen als Ganzes und nicht auf einzelne Projekte, sodass wir der Auffassung sind, dass es nicht erforderlich ist, die gute Unternehmensführung bei grünen Anleiheinstrumenten zu beurteilen. Doch in diesem Punkt ist die Verordnung nicht klar. Solange es keine aufsichtsrechtliche Vorgabe oder gängige Marktpraktiken in diesem Punkt gibt, wird Quintet diesbezüglich einen vorsichtigen Ansatz anwenden. Damit grüne Anlagen als nachhaltige Investitionen betrachtet werden können, müssen Positionen gemäß diesem Ansatz auch die Anforderung der guten Unternehmensführung erfüllen, und zwar entweder aufgrund des Indexaufbaus seitens des Indexanbieters oder aufgrund von zusätzlichen von Quintet durchgeführten Prüfungen (die denen entsprechen, die auch für nicht grüne Anleihen durchgeführt werden, wie in der Tabelle beschrieben). Dies gilt nicht für grüne Staatsanleihen, da die Anforderung der guten Unternehmensführung nur für Investitionen in Unternehmen gilt. Außerdem gilt im Rahmen des vorsichtigen Ansatzes die Anforderung, keinen erheblichen Schaden zu verursachen (DNSH), auch für grüne Anleihen, was ebenfalls durch den Indexaufbau seitens des Indexanbieters oder durch zusätzliche von Quintet durchgeführte Prüfungen belegt sein muss.

## Änderungsprotokoll

Version	Datum der Veröffentlichung	Nähere Angaben
1.0	31.12.2022	Ursprüngliche Version
2.0	31.12.2023	Aktualisierte Kriterien in der ersten SFDR-Säule – Beitrag